

Elektronisches Verkündungsblatt der Samtgemeinde Isenbüttel

III. Jahrgang Nr. 9



Ausgegeben in Isenbüttel am 04.07.2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DER SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Isenbüttel 73

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und
Ordnung in der Samtgemeinde Isenbüttel (Gefahrenabwehrverordnung) 74

Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebüchereien
Calberlah und Isenbüttel 78

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Samtgemeindebüchereien
Calberlah und Isenbüttel 82

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2022 der
Samtgemeinde Isenbüttel 83

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE CALBERLAH

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE ISENBÜTTEL

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2017
der Gemeinde Isenbüttel 83

D. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE RIBBESBÜTTEL

- - -

E. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE WASBÜTTEL

- - -

F. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

Herausgeber: Samtgemeinde Isenbüttel, Gutsstraße 11, 38550 Isenbüttel, Telefon 05374 88 12

A. BEKANNTMACHUNGEN DER SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

3. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Isenbüttel

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 13.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 – Aufgaben der Samtgemeinde – erhält folgende Fassung:

1. Die Samtgemeinde erfüllt die folgenden Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden:
 - a) die Aufstellung der Flächennutzungspläne
 - b) die Trägerschaft der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Niedersächsischen Schulgesetzes, die Erwachsenenbildung und die Einrichtung und Unterhaltung der Büchereien, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen
 - c) die Errichtung und Unterhaltung der Sportstätten, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen, und der Gesundheitseinrichtungen sowie die Altenbetreuung
 - d) die Aufgaben nach dem Nds. Brandschutzgesetz
 - e) den Bau und die Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen
 - f) die in § 13 NKomVG genannten Aufgaben (z. B. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Bestattungswesen)
 - g) die Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten nach § 37 NKomVG
 - h) die Aufgaben nach dem Nds. Gesetz über gemeindliche Schiedsämter
 - i) Breitbandausbau
 - j) Aufstellung und Fortführung eines Baumkatasters und Durchführung von Baumkontrollen
2. Die Samtgemeinde erfüllt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises für die Mitgliedsgemeinden.
3. Die Samtgemeindeverwaltung steht den Mitgliedsgemeinden zur Durchführung ihrer Verwaltungsgeschäfte von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung zur Verfügung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Isenbüttel, den 13.06.2024

Der Samtgemeindebürgermeister

Gaus

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Isenbüttel (Gefahrenabwehrverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 13.06.2024 für den Bereich der Samtgemeinde Isenbüttel folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – alle Straßen, Wege, Plätze, Markt – und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Gehwege, Gehbahnen, Radwege, verkehrsberuhigte Bereiche sowie Treppen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und Flächen, auf denen der öffentliche Verkehr geduldet wird. Dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören die Fahrbahnen, Parkstreifen, Gehwege, Gehbahnen, Radwege, Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Dämme und Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitstreifen neben der Fahrbahn.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, die der Allgemeinheit im Samtgemeindegebiet zugänglichen Park- und Grünflächen, Friedhöfe und Gedenkplätze, Grillplätze, Bolz- und Sportplätze, Spielplätze; dazu gehören auch Schulhöfe, soweit sie als Kinderspielplätze freigegeben sind, Denkmäler und Brunnen, Gewässer- und Uferanlagen und Erholungsanlagen.

§ 2 Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Es ist verboten, Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen oder Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
- (2) Stacheldraht, scharfkantige oder spitze Gegenstände dürfen an öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen nicht so angebracht werden, dass sie Personen oder Tiere verletzen oder Sachen beschädigen können.
- (3) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.
- (4) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten, sich außerhalb konzessionierter Schankflächen zum Zwecke des Alkoholgenusses zusammenzufinden, sich im Zustand der Trunkenheit oder unter sonstigem Drogeneinfluss dort aufzuhalten oder sich zum Lagern niederzulassen und durch Ärgeris erregendes Verhalten (z.B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Verunreinigungen, Abspielen von Radios oder ähnlichen Tonwiedergabegeräten) andere zu stören.

§ 3 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung gemäß § 10 dieser Verordnung. Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll. Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen. 2

- (2) Sobald der Graslandfeuerindex des Deutschen Wetterdienstes für den Bereich Wittlingen-Vorhop auf die Stufe 4 (hohe Gefahr) oder höher steigt, sind insbesondere folgende Maßnahmen verboten:
 - a) Entzünden von Feuern in Feuerkörben, Feuerschalen, Feuertonnen oder ähnlichen Vorrichtungen,
 - b) Entfernen von Unkraut mittels Gasbrennern oder ähnlichen Geräten,
 - c) Verwendung von Gegenständen, die durch Erhitzung des Bodens Brandgefahren verursachen können, ohne feuerfeste Unterlage.
- (3) Die Verwendung anderer Gegenstände (z. B. Holzkohlengrills) ist auf nicht brennbarem Untergrund erlaubt, wenn ein gefahrbringender Funkenflug ausgeschlossen ist.
- (4) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Entsprechend der Größe des Feuers sind ausreichend Löschmittel (Feuerlöscher, Löschwasser, Löschdecke) einsatzbereit zu halten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Dritte durch Rauch nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt werden. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.
- (5) Die Verbote gelten nicht für gewerbliche Verwendungen.

§ 4 Wahrung der Nachtruhe

- (1) Über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und des Nds. Feiertagsgesetzes in Verbindung mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz hinaus sind zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und Erholung die Nachtruhezeiten (werktags von 22.00 bis 06.00 Uhr) zu beachten.
- (2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die gesundheitsgefährdenden Lärm verursachen können. Das gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten im Freien:
 - a) das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter
 - b) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen und ähnlichen Gegenständen; auch auf offenen Balkonen und aus geöffneten Fenstern.
- (3) Das Verbot nach Abs. 2 gilt nicht
 - a) für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen,
 - b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe,
 - c) für unaufschiebbare Instandhaltungs-, Sanierungs- und andere erforderliche Arbeiten, mit denen sich die unmittelbar Betroffenen einverstanden erklärt haben, sofern die Immissionswerte von höchstens 40 dB(A) nachts nicht überschritten werden.

Ausgenommen von den Regelungen des § 4 Abs. 1 sind unaufschiebbare, geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind. 3

§ 5 Spielplätze

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtspersonen, Bolzplätze nur von Kindern und Jugendlichen und deren Aufsichtspersonen benutzt werden.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten
 - a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen
 - b) Glasgegenstände aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder wegzuwerfen
 - c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahrräder (mit einer Radgröße von maximal 20 Zoll) für Kinder und Krankenfahrstühle
 - d) Alkohol, sonstige Rauschmittel oder Drogen zu verzehren.

§ 6 Verkehrsbehinderungen oder Gefährdungen

- (1) Die auf Straßen und Anlagen überhängenden lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen, Gehbahnen und Parkspuren, bis zu einer Höhe von 4,50 m müssen beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.
- (2) Dachrinnen, Sammelkästen und Wasserfallrohre müssen so angelegt werden, dass durch überlaufendes oder aus Fugen und Löchern austretendes Wasser keine Verkehrsgefährdung erfolgen kann.

§ 7 Tiere

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet werden.
- (2) Hundehalter/innen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhindern, dass ihr Tier
 - a) außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes unbeaufsichtigt umherläuft
 - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt.Die Verunreinigung durch Kot ist durch den/die Tierhalter/in oder durch die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragten Person unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (3) Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Sportplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Assistenzhunde. In öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 8 Hausnummern

- (1) Alle bebauten Grundstücke sind von ihren Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten auf deren Kosten mit der von der Samtgemeinde zugeteilten Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Schmiedeeiserne und andere erhabene Ziffern, die sich ebenfalls deutlich vom Hintergrund abheben müssen, sowie Hausnummernleuchten sind zulässig. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß sein und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind Großbuchstaben zu verwenden.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über- oder unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar in einer Höhe von 2,00 m bis 2,80 m anzubringen. Sie müssen stets von der Straße aus deutlich sichtbar sein und in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden. Schadhafte Hausnummernschilder sind zu erneuern. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Vorderseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang zunächst liegenden Ecke angebracht werden. Grenzt das Hauptgebäude an mehrere Straßen, wird das Grundstück der Straße zugeordnet, von der die Haupteinfriedung zu vermuten ist.
- (4) Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Straßenfluchtlinie und ist das Grundstück durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer rechts vom Eingang an der Einfriedung anzubringen. Bei Fehlen einer Einfriedung ist die Hausnummer an einem Pfahl, Mast oder Baum des Grundstücks sichtbar von der Straße aus anzubringen.
- (5) Bei Änderungen von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neue Hausnummer entsprechend der Absätze 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, sodass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 9 Briefkästen und Klingelanlagen

- (1) Jeder Wohnungs- bzw. Hauseigentümer hat an seinem Gebäude oder Grundstück einen für Dritte frei erreichbaren Briefkasten und eine Klingelanlage bzw. vergleichbare Vorrichtung anzubringen und mit allen Familiennamen der in der Wohnung oder in dem Haus wohnenden Personen zu beschriften. Diese Aufgaben können vom Wohnungs- bzw. Hauseigentümer durch Mietvertrag, Nutzungsvertrag, Hausordnung oder Ähnliches auf den Haus- oder Wohnungsnutzer übertragen werden.
- (2) Nach vollständiger Aufgabe der Wohnung bzw. des zu Wohnzwecken dienenden Grundstückes haben die nach Absatz 1 Verantwortlichen die Briefkasten- und Klingelbeschilderung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Jeder Gewerbetreibende hat an seiner Hauptniederlassung einen für Dritte jederzeit zugänglichen Briefkasten anzubringen. Dieser ist mit dem Namen der Firma zu beschriften. Diese Regelungen gelten für Zweigniederlassungen oder unselbständige Zweigstellen entsprechend.

§ 10 Ausnahmegenehmigungen

Die Samtgemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz erteilt werden und bedarf der Schriftform.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Isenbüttel (Gefahrenabwehrverordnung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen Verkündigungsblatt der Samtgemeinde Isenbüttel in Kraft.

Die Verordnung über die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Isenbüttel vom 09.05.2019 mit 1. Änderungsverordnung vom 20.06.2019 tritt gleichzeitig außer Kraft. Die Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

Isenbüttel, 13.06.2024

Der Samtgemeindebürgermeister

Gaus

Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebüchereien Calberlah und Isenbüttel

Aufgrund der §§ 10,58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 13.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeindebüchereien sind öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Isenbüttel.
- (2) Sie stehen allen Interessenten zur Verfügung.
- (3) Entgelte für die Nutzung der Bücherei werden nach der zur Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebüchereien gehörenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Samtgemeindebüchereien in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Anmeldung, Benutzung

- (1) Die Nutzenden melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Ausweises an und erhalten einen Leseausweis.
Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Samtgemeinde Isenbüttel.

Der Leseausweis und die Einwilligungserklärung für die Verarbeitung personenbezogener Daten (EWE) müssen eigenhändig unterschrieben werden. Durch Unterschrift verpflichtet sich jeder Nutzende bzw. der gesetzlich Vertretende zur Anerkennung der Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebüchereien und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Samtgemeindebüchereien.

Namens- und Adressänderungen sind der Bücherei umgehend mitzuteilen.

Der Verlust des Leseausweises ist der Büchereileitung unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Leseausweises entstehen, haftet der eingetragene Nutzende bzw. der gesetzlich Vertretende.

Für die Ausstellung eines neuen Leseausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr nach der gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Samtgemeindebüchereien erhoben.

- (2) Für die Ausstellung eines Leseausweises ist die Erfassung und Speicherung personenbezogener Daten (Name, Vorname, Wohnanschrift, Telefonnummer, E-Mail -Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum) erforderlich. Die Bestimmungen der Datenschutzgesetze gem. EU-DSGVO und des Landes Niedersachsen finden Anwendung.
- (3) Minderjährige ab 6 Jahren können Nutzende werden. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular und der EWE. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag des Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Büchereibenutzung für den Antragssteller wahrnehmen.

§ 3 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Leseausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Die Ausleihe ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kostenlos, danach wird eine jährliche Nutzungsgebühr erhoben, die sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Samtgemeindebüchereien richtet. Die Samtgemeindebücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien in begründeten Ausnahmefällen auch vor Ablauf der Ausleihfrist zurückzufordern.
- (2) Die Leihfrist beträgt für:
- | | |
|--------------------------|----------|
| • Bücher | 4 Wochen |
| • E-Reader | 4 Wochen |
| • Tonie- / Tigerboxen | 4 Wochen |
| • Spielekonsolen | 1 Wochen |
| • Brettspiele | 4 Wochen |
| • Hörbücher, CDs, Tonies | 4 Wochen |
| • DVDs, Videospiele | 1 Woche |
| • Zeitschriften | 1 Woche |
- (3) Die Leihfrist ist grundsätzlich einzuhalten. Sie kann auf Antrag einmal verlängert werden, solange dafür keine Vormerkungen anderer Nutzender eingegangen sind.
- (4) Eine Verlängerung der Ausleihfrist für E-Reader, Tonie- / Tigerboxen, Spielekonsolen, Videospiele, Spielen und Zeitschriften ist nicht möglich.
- (5) (5) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine gesonderte Benutzungsgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
- (6) Die entstehenden Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.
- (7) Die Zahl der Medien, die gleichzeitig entliehen werden dürfen, kann von der Büchereileitung beschränkt werden.
- (8) Medien, die zum Informationsbedarf gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 4 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch des Nutzenden Vorbestellungen vornehmen.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr (Fernleihe)

Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Medien können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich. Für die Teilnahme am auswärtigen Leihverkehr ist die Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises erforderlich.

§ 6 Onleihe

Die Nutzung der Onleihe ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis der Samtgemeindebüchereien Isenbüttel und Calberlah möglich. Es gelten die auf den betreffenden Internetseiten der Onleihe genannten Benutzungsbedingungen und Datenschutzerklärungen.

§7 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung, Verlust und Nichtrückgabe sind die Nutzenden schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Nutzenden auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Vorgefundene Beschädigungen und Beschmutzungen sind der Büchereileitung mitzuteilen. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass die Nutzenden die entliehenen Medien in einwandfreiem Zustand erhalten haben. Bei entliehenen Medien haftet der Nutzende, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Es ist nicht erlaubt, Medien an Dritte weiterzugeben.
- (5) Bei der Ausleihe von audiovisuellen Medien und Spielen ist darauf zu achten, dass deren Inhalt nicht verändert oder gelöscht werden darf. Kopieren der Software ist verboten, da diese urheberrechtlich geschützt sind. Die Samtgemeindebüchereien übernehmen keine Haftung für den Fall der Übertragung sogenannter Computerviren von ausgeliehenen Datenträgern auf Hard- oder Software der Nutzenden.
- (6) Die Nutzenden sind verpflichtet vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter zu beachten. Sie stellen die Bücherei diesbezüglich von jeder Haftung frei.

§ 8 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Büchereileitung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.
- (3) Bei nicht wieder beschaffbaren Medien ist Wertersatz zu entrichten.
- (4) Die Bestimmungen der Absätze 1- 3 finden analog Anwendung, wenn ein Medium nach der in der Mahnung gesetzten Frist nicht zurückgegeben wird. Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungs- und Verwaltungsgebühren gem. § 1 der Büchereigebührensatzung und der Allgemeinen Gebührenordnung bleibt unabhängig von den Schadenersatzleistungen bestehen.

§ 9 Kinder- und Jugendschutz

Im Interesse eines wirksamen Jugendschutzes ist eine uneingeschränkte Ausleihe von Medien an Kinder und Jugendliche nicht möglich. Die Jugendschutzmaßnahmen der Samtgemeindebüchereien (Kontrolle der Altersbegrenzung bei DVDs, Konsolenspielen, Blu-ray Discs, Cartridges und elektronischen Spielen / FSK) entbinden die Erziehungsberechtigten nicht von ihrer Aufsichtspflicht. Erziehungsberechtigte sollen insbesondere auf die Eignung von Medien für ihre Kinder achten.

§ 10
Internet-Nutzung

Im Rahmen ihres Bildungs- und Informationsauftrages stellt die Bücherei Isenbüttel einen öffentlichen Internet-Zugang bereit. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Folgen von Aktivitäten der Nutzenden im Internet (finanzielle Verpflichtung, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste).

§ 11
Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) Die Nutzenden haben sich so zu verhalten, dass andere Nutzende nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bücherei nicht mitgebracht werden.
- (3) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Nutzenden übernimmt die Samtgemeinde Isenbüttel keine Haftung.
- (4) Die Büchereileitung übt das Hausrecht aus und kann Ausnahmen der Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebüchereien zulassen. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 12
Ausschluss von der Benutzung

- (1) Die Nutzenden, die gegen die Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebüchereien verstoßen, können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.
- (2) Die Entscheidung trifft die Büchereileitung.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Isenbüttel, 27.06.2024

Der Samtgemeindebürgermeister

Gaus

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Samtgemeindebüchereien Calberlah und Isenbüttel

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 13.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

(1) Die Benutzung der Samtgemeindebüchereien Calberlah und Isenbüttel und deren Einrichtungen (Medienausleihe und Internetnutzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- Gebühr für das Kalenderjahr ab der 1. Ausleihe in dem Jahr für volljährige Nutzer 12,00 €
- Benutzungsgebühr nach Ablauf der Leihfrist (Versäumnisgebühren)
 - pro Medium und pro Woche 1,00 €
 - Konsolen pro Entleihungstag 2,00 €
 - Tonie-/Tigerboxen pro Entleihungstag 2,00 €
 - E-Reader pro Entleihungstag 2,00 €

(2) Ferner werden folgende Gebühren erhoben:

- Ausstellung eines Ersatzausweises 5,00 €
- Ausdruck je Seite aus dem Internet / Kopie je Seite 0,10 €
- Fernleihe pro positiv erledigte Fernleihebestellung 2,00 €
- Versand pro Mahnbrief 1,50 €
- Ersatzbeschaffung bei Verlust oder Beschädigung (je Medium zzgl. Anschaffungspreis/Restwert des Mediums) 2,00 €
- Einarbeitungsgebühr für ersetzte Medien (je Medium) 3,00 €
- Verlust von Medienbestandteilen (je Medium, z.B. Installations-/ Spieleanleitungen, Beilagen) 1,00 €
Ist das Medium ohne Bestandteile nicht nutzbar, muss eine Wiederbeschaffung durch Nutzerin/Nutzer oder Bücherei erfolgen.
- Instandsetzungsgebühr zur Wiederherstellung der Ausleihfähigkeit von Medien (für Einbandarbeiten/Reparaturen, Verlust von Spielteilen) 3,00 €
- Verwaltungsaufwand Gebührenbescheid 15,00 €

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Die eingetragenen Nutzenden bzw. deren gesetzlich Vertretende sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.

(2) Die entstehenden Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Gebühren sind sofort zu entrichten.

(2) Die Benutzungsgebühren sind unabhängig davon zu entrichten, ob die Nutzenden eine schriftliche Mahnung erhalten haben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Isenbüttel, 27.06.2024

Der Samtgemeindebürgermeister

Gaus

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2022 der Samtgemeinde Isenbüttel

Der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel hat in seiner Sitzung am 13.06.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2016 bis 2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG vom 05.07.2024 bis 16.07.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel (Zimmer 23, 1. OG) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Isenbüttel, 04.07.2024

Der Samtgemeindebürgermeister

Gaus

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE CALBERLAH

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE ISENBÜTTEL

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2017 der Gemeinde Isenbüttel

Der Rat der Gemeinde Isenbüttel hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2015 bis 2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG vom 05.07.2024 bis 16.07.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel (Zimmer 23, 1. OG) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Isenbüttel, 04.07.2024

Der Bürgermeister

Meyer

D. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE RIBBESBÜTTEL

- - -

E. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE WASBÜTTEL

- - -

F. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -